

sache geeignet und ein solches Vorgehen rechtspolitisch notwendig ist.

Außer den Bedingungen, die im Zusammenhang mit der Anklageerhebung im allgemeinen Verfahren erfüllt sein müssen, hat der Staatsanwalt folgendes zu beachten:

- der Beschuldigte oder Angeklagte muß flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 sein,
- im Ermittlungsverfahren muß der Sachverhalt so weit aufgeklärt worden sein, daß keine Zweifel an der Möglichkeit bestehen, in der Hauptverhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten dessen Schuld einwandfrei nachweisen zu können,
- mit der Einreichung der Anklageschrift oder auch nach der Anklageerhebung muß der Staatsanwalt die Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige beantragt haben (§ 263).

Ein Eröffnungsverfahren findet statt. Außer der Erfüllung der Pflichten, die dem Gericht im Eröffnungsverfahren obliegen, entscheidet es über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Durchführung einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige. Stellt es fest, daß der Angeklagte flüchtig i. S. des § 262 Abs. 2 ist und daß die Beweismittel ausreichend erscheinen, um den erhöhten Anforderungen zu genügen, die an sie in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige gestellt werden, so gibt es dem Antrag statt. Das Gericht entscheidet nicht darüber, ob die beantragte Hauptverhandlung gegen Flüchtige zweckmäßig oder politisch erforderlich ist; diese Entscheidung obliegt allein der Staatsanwaltschaft.

Der Flüchtige wird öffentlich geladen. Einzelheiten der öffentlichen Ladung, ferner die Mitteilung der Ladung an Flüchtige, deren Aufenthalt bekannt ist, sowie weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ladung des Flüchtigen regeln §§ 264, 265, 185.

Die in § 63 geregelte Bestellung eines Verteidigers ist zugunsten des Flüchtigen modifiziert. Bei Durchführung der Hauptverhandlung gegen Flüchtige ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen (§ 266), sofern er nicht bereits selbst einen in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger gewählt hat (§ 62). Der Verteidiger besitzt die

gleichen Rechte und Pflichten wie im allgemeinen Verfahren.

Die Wahrheitsfeststellung ist für das Gericht in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige schwieriger als in einer Hauptverhandlung des allgemeinen Verfahrens, weil die persönliche Mitwirkung des Angeklagten fehlt. Dadurch kann in der Hauptverhandlung eine Prozeßsituation eintreten, in der sich weder die Schuld noch die Unschuld des Angeklagten feststellen läßt. Würde dieses Ergebnis nach Durchführung einer Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten vorliegen, so müßte der Angeklagte freigesprochen werden. Da aber allein die Abwesenheit des Angeklagten den Grund dafür bildet, daß sich weder seine Schuld noch seine Unschuld feststellen läßt, und da die Erkenntnis von Schuld und Unschuld des Angeklagten in einer späteren Hauptverhandlung bei Anwesenheit des Angeklagten möglich erscheint, beugt das Gesetz der Gefahr eines Fehlurteils vor, indem es die vorläufige Einstellung des Verfahrens festlegt (§267).

Ergeht in der Haupt Verhandlung gegen Flüchtige ein Urteil, so ist dessen Formel öffentlich zuzustellen (§ 268 Abs. 1 i. V. m. § 185 Abs. 1). Darüber hinaus kann das Gericht das Urteil zur Aufklärung der Bevölkerung ganz oder teilweise öffentlich bekanntmachen (§ 268 Abs. 2).

Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist ihm das Urteil erneut zuzustellen. Dabei ist er über Form und Frist des Antrags auf eine erneute Hauptverhandlung zu belehren. Sie findet statt, wenn der Verurteilte nach weist, daß für sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung triftige Gründe bestanden (z. B. Unkenntnis oder zu späte Kenntnis von der öffentlichen Ladung oder schwere Erkrankung zum Zeitpunkt der öffentlichen Ladung) oder wenn sonstige Umstände eine erneute Hauptverhandlung erfordern. Solche Umstände können z. B. die Beibringung zugunsten des Verurteilten sprechender Beweismittel sein, die nur ihm bekannt waren oder ihm später bekannt geworden sind. In der erneuten Hauptverhandlung kann eine andere Entscheidung als im früheren (In Abwesenheit ergangenen) Urteil ergehen; das frühere Urteil muß auch dann in der erneuten Hauptverhandlung